

Dragoslav Stojanović
Hauptstrasse 12
8252 Schlatt

18.08.2015

Schweizerisches Bundesgericht
Schweizerhofquai 6
6004 Luzern

VG.2015.9/E Beschwerde in öffentlich rechtlicher Angelegenheit. Nachtrag-Präzisierung

Sehr geehrte Richterinnen und Richter, Damen und Herren, vom Bundesgericht

Wie Sie ja bereits bemängelten, bin ich ausserstande, gegenüber dem Bundesgericht rechtlich konform aufzutreten. Nun, da mir seitens des Thurgauer Verwaltungsgerichts das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege blockiert wurde, versuche ich es erneut, mit klareren Forderungen und Gesetzestexten. Aber gestatten Sie mir zu erwähnen dass ich auch hier nochmals alles zusende. Und das 30 Seitige Schreiben von 11.08.2015 hat als Beweismittel und detailliertere Beweisdokument Gültigkeit.

Da ich in meinem Schreiben vom 12.08.2015 (Poststempel) klar jeden einzelnen Punkt beweisen, darlegen kann und dass ich trotz Freispruches und eingehender Begründung des Staatsanwaltes, unschuldig, trotzdem aber weiter auf unmenschlichste von Sozialamt Bischofszell, allen voran Frau Villabruna, Forster und Herr Frischknecht schikaniert werden aufgrund ihrer, offensichtlich und bewiesenen, falschen, lügnerischen, manipulativen und im Besten Fall, reinen Indizien-Grundlagen, beantrage ich gestützt auf Sozialhilfegesetz, Bundesgesetz sowie Europäisches und Uno-Menschenrecht folgendes:

Vorab: Den mir von den Thurgauer Ämtern sowie Behörden, oktroyierten Strohmann weise ich mit aller Vehemenz zurück. Ich bin nicht, diese tote juristische Person, sondern der Mensch Dragoslav aus der Familie Stojanović-Perić– Lebendes und atmendes Menschen-Geschöpf.

1. Die Abweisung der Beschwerde sei aufzuheben
2. Es sei mir die 2 mal eingestellten Fürsorgegelder, letztmalig Juli 2014 bis Januar 2015 zurückzuerstatten, Vollumfänglich inklusive Miete. (es seien alle regulären und nicht ausbezahlten Gelder auszuzahlen)
3. Ich beantrage des Weiteren, dass die Vorsorglichen Massnahmen ab Januar 2015 abzuändern dass ich auch ab Januar vollumfängliche Sozialleistungen erhalte und nicht nur den Nothilfe in Form von Fr. 20.- am Tag sowie auch dort ab diesem Zeitpunkt bis und mit Jetzt rückwirkend und bis auf Weiteres, inklusive Miete, hier am neuen Ort in Schlatt. Damit ich ein normales Menschenwürdiges Leben führen kann in angemessener Wohnung. Zu Folgelasten Bischofszell natürlich, da unter Augenzeugen tyrannisiert und gezwungen wegzugehen. Denn die Gründe liegen in perfiden Verschleierungsversuchen seitens Sozialamt mit Hilfe Departement und VG TG. Nur unbeweisbare und sich selbst widersprechende Indizien, Vermutungen, Erfindungen und Unwahrheiten.

4. Ich beantrage, dass eine Vollumfängliche Entschädigung für den Existenziellen Verlust, eines als realistisch geprüften, und kurz vor dem Start stehenden Unternehmens seitens Sozialbehörde und/oder Gemeinde Bischofszell und/oder Kanton Thurgau geleistet wird. Die Höhe der Direktinvestitionen belaufen sich auf Fr. 14'000.- Zudem habe ich ca. Fr. 6'000.- durch Einnahmen Hotline über die 3-4 Jahre selbst investiert. (Dem Beschwerdeführer sei eine angemessene Umtriebs Entschädigung auszusprechen)
5. Ich beantrage, dass Sozialhilfe angewiesen wird, ihren Pflichten nachzukommen, und rechtswidrige Streichung Krankenkasse, Rückwirkend alle offenen Krankenkassen und Arztrechnungen zu bezahlen sowie die offenen Belege usw. zu beantragen und wieder richtig zu bezahlen.
6. Ich beantrage des Weiteren: Eine angemessene Entschädigung/Schmerzensgeld wegen über 2 Jahren andauernden Amtsmissbrauch und ungerechtfertigten auf keinerlei Tatsachen fundierten Handlungen, reiner Willkür und daraus resultierendem Hungern, Nötigung zum Umzug, Verweigerung Essenskarte, Psychischer erheblicher aktiver Folter und daraus resultierenden Psychischer und Physischem Leid und Gesundheitsverschlechterung.
7. Zusätzliche Entschädigung wegen Verweigerung Notzimmers, Drohung/Erpressung der Obdachlosigkeit, unter Augenzeugen. Danach weitere Drohungen und Erpressungsversuche, seitens Frau Villabruna, wenn ich mich wehre, bzw. Rekurs mache, wird mir alles eingestellt, dann müsse ich auch aus dem Notzimmer raus, ohne Alternative. – „Denn wir, das Sozialamt Bischofszell ist so oder so nicht mehr für Sie zuständig“
8. Es sei mir die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.
9. Es sei mir ein unentgeltlicher Anwalt, nach freier Wahl und auch ausserhalb des TG zu gewähren, wie auch bisherige Vertretungen nachträglich zu bezahlen.
10. Somit auch eine evtl. Fristverlängerung, weil ich innert kurzer Zeit 3 Mal umziehen musste und Sämtliche bisher betroffenen Stellen im Thurgau widerrechtlich handelten und Entscheide fällten. Und ein neuer Anwalt Zeit braucht um sich einzulesen.
11. Da offenbar grober Amtsmissbrauch in mehreren Fällen, durch Frau Villabruna, Forster und Herr Frischknecht, sowie nicht Pflichtausübung des Departementes für Soziales, sowie Verwaltungsgericht TG, nicht zuletzt unter Beisein Polizisten sondern über die ganzen Jahre sowie Amtsgeheimnis Bruch und den Amts sowie Eidespflichten nicht nachgekommen, von Bischofszeller Sozialamt/Behörde über Departement für Soziales bis Verwaltungsgericht Thurgau –
Sei eine Untersuchung seitens Neutraler Stelle – Bundesanwaltschaftlich, Bundespolizeilich/ ausserkantonale Instanz anzuordnen. (Auch im Sinne der Menschenrechte und weiter fortschreitenden öffentlichen Bekanntheit der Fälle, sowie Imageverlust, nur wegen ein paar Personen.) Ich und andere Betroffene erklären uns bereit, in Punkten die nicht bewiesen werden können, sonstige Drohungen und Erpressungen, unmenschliche Akte und Fördern dieser im Amt, auf einen Lügendetektor auszusagen, sofern aber gleiches Recht/Pflicht für alle, also sei dies auch für Frau Villabruna und Behördenmitglieder, Departements Leitung und Verantwortlichen in VG TG, zu verordnen. Gleiches Recht für Alle!
12. Es seien danach, und bei genauer, wirklich Rechtstaatlicher objektiver Prüfung kann man selbst zu keinem anderen Endergebnis kommen: Seien Amtsenthebungsverfahren sowie Berufsverbote auszusprechen. Damit nicht noch mehr ungerechtes Leid in unserem Schönen Land geschieht, und solche Charaktere in solchen Positionen einsehen, dass wir Rechtsordnung haben, und dies so in Zukunft, Menschenrechtsverletzend, Manipulativ und die Amts Ehre und/oder Eid verunglimpfend und verletzend, nicht mehr geht.
13. Es sei durch das Bundesgericht verordnet, die verein Kompass akten- die unter Verschluss sind, beim Departement für Soziales bzw. Arbeit einzuholen. Zum einen beweist es mein

bisher gesagtes sowie Unzumutbarkeit für ein Beschäftigungs-Programm, damit auch evtl. rechtswidrige Zusammenhänge und (Personen-)Abhängigkeiten zum jetzigen Fall und damaligem IV-Verfahrens-Fall bestehen. Zu Personen, Verfilzungen, den Strippenziehern früher und jetzt, in Sachen Kompass, diese eine Freikirche und eventuell jetzigen Behördenmitgliedern in Sozialbehörde. – Zumal Hr. Laager Sozialbehörde Bischofszell, auch im Verwaltungsgericht Thurgau sitzt.

14. Es seien mir sofortige Therapiemöglichkeiten gewährt, und Bestätigt. Bezahlung juristischen Beistand, zur Klärung Spätfolgen, Betreuungszurückziehung, Vorgehen/Kommunikation mit Investitionsverlusten, entstanden aus dies allem, zu Lasten von Sozialamt Bischofszell.
15. Sämtliche bisherigen und zukünftige Kosten und Entschädigungen sowie Therapiemassnahmen, seien zu Lasten Bischofszeller Gemeinde und/oder Departement für Soziales/Verwaltungsgericht Thurgau zu verrechnen. Denn Verantwortung und Haftung, des Offensichtlichen Unwahren, dann noch Förderung dieser, obliegt zumindest dem Departement für Soziales und Verwaltungsgericht. Denn dies ist wie beim Kompass-Fall, eine grobfahrlässige Pflichtverletzung seitens diesen 2 Stellen.
16. Sämtliche Tatsachen und Beweise sind der Bundesanwaltschaft und Bundespolizei zu übergeben, ohnehin man nicht schon eh, des Amtes wegen, bei verfassungswidrigen und zuwider Völkerrechtlichen Standards und groben Gesetzes/Verfassungsverstossen seitens Beamten, dazu verpflichtet ist.

Verstoss gegen folgende Gesetze bzw. mitunter auch völlige, Missachtung jeglicher Amtspflichten, Menschen- sowie Verfassungsrechte. Total verkehrte Diametrale Anwendung:

RB 850.1 - Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe § 1 Grundsatz Absatz 1 Die politischen Gemeinden treffen Vorkehrungen, um soziale Not zu verhindern. Sie leisten Hilfe zu deren Behebung.

- *Genau das Gegenteil wurde und wird gemacht. Es wird ein Vernichtungskampf in Sozialamt Bischofszell unter Leitung von Frau Villabruna und Forster, sowie einigen aus Sozialbehörde getrieben. Ein reales von ihrem Prüfer für Realistisch beurteiltes, lukrativträchtiges Geschäft wurde zerstört.*

§ 4 Zuständigkeit 1 Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde des Hilfsbedürftigen. Die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf.

- *In der Lage war und bin ich, dass ich Hilfe bedarf. Habe Kontoauszüge gesandt, auch später, wo ersichtlich war, dass keinerlei Einnahmen, und trotzdem wurde mir alles gestrichen, keine Krankenkasse mehr, keine Miete mehr, nichts mehr zu essen sogar Essenskarte wurde verwehrt. Und dann noch gesagt, auch kein Notzimmer, nach vermutlich polizeilicher Intervention dann doch eins, aber ich hätte bis Ende August Anrecht für dieses und Sozialamt Bischofszell „ist nicht mehr zuständig für Sie“*

§ 6 * Aufsicht 1 Das zuständige Departement beaufsichtigt die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden.

- *Das Departement für Soziales hat, wie Sie schon aus Schreiben meiner damaligen Anwältin Frau Wenk entnehmen können, die Beweislage gar nie geprüft, objektiv und Sachlich, so wie es seiner Verantwortung und Pflichten gehören würde. Darum muss auch diese Stelle sowie Verwaltungsgericht TG, bzw. die dafür abgestellten Juristinnen und Juristen/Verantwortlichen, unter die Lupe genommen werden im einer ausserkantonalen Prüfung.*

2.1. Allgemeine Hilfeleistungen RB 850.1

§ 7 Beratung, Betreuung 1 Die Behörde hat die Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern.

- *Welche Beratung? Es wird nur unbewiesen Angeschuldigt, Mundtot gemacht, erpresst und bedroht. Beratung hatten wir früher, doch Seid Frau Villabruna im Amt ist, ist sie auf meine Gesprächsangebote nicht eingegangen, hat mich zuerst Angeklagt und dann als man merkte was man da für Hüftschüsse gemacht hat, bzw. falsch Gerechnet, reden wollen, dann mich als unkooperativ bezeichnet usw. – Sie kennen ja mittlerweile die Vorgehensweise zu genüge aus meinem Schreiben vom 11.08.2015...*

§ 8 Unterstützung 1

Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.

- *Nachweislich kann ich nicht mehr als ich kann, nachweislich habe ich mit Investoren und meinem Engagement etwas geschaffen, nachweislich wurde mir das zerstört und dann selbst das Brot zum Überleben verwehrt.*

4. Verfahrensvorschriften § 23 Schweigepflicht 1

Wer Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe wahrnimmt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- *Dies wurde vermutlich mehrmals, insbesondere gegenüber mindestens einem Journalisten von Frau Villabruna gebrochen. Schweigepflicht-Verletzung.*

§ 24 Beginn und Durchführung der Hilfe 1 Die Fürsorgebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für den Hilfsbedürftigen oder seine Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden. *

3 Die Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Hilfsbedürftigen. Seine berechtigten Interessen sowie diejenigen der Angehörigen sind zu berücksichtigen.

- *Tatsächlich, ja? Genau, bei normaler Menschlichkeit und Anwendung Demokratischer, unabhängiger Rechtsstaatlichkeit, wäre das so. Wohl wissend über meine Notlage wurde alles getan, wie auch bei anderen betroffenen, die Gemeinde zu wechseln, und der Richter vom Verwaltungsgericht Thurgau spricht noch von „evtl. hat er es ja bewusst dazu kommen lassen“... - nachdem Monatelange kein Geld erhalten, keinerlei Einnahmen noch so ne Aussage... Wohl nur im Thurgau möglich solche Verdrehungen, Unmenschlichkeiten und Manipulationsversuche gegen Kranke und Hilfesuchende... ohne dass es Konsequenzen gibt, für jemanden.*

Bundesgesetz- und auch deren Brüche:

101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014)

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

- *Schon Päämbel wird mit solchen Machenschaften seitens Frau Villabruna, Forster, Frischknecht und anderen aus Sozialbehörde in Schmutz gezogen: „misst sich am Wohl der Schwachen“ Dann haben wir wohl Nachholbedarf bei Sozialamt und Behörde Bischofszell, aber ganz sicher auch zur Zeit beim Departement für Soziales und einigen im Verwaltungsgericht, hier im Thurgau.*

[Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns](#)

¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

- *Gebrochen, wenn man nicht Beweise beachtet, nicht fair, objektiv der Verfassung/Eid/Amts Ehre nach handelt, der/die handelt gegen das Recht, auch gegen das Völkerrecht, in meinem Fall*

[Art. 5¹Subsidiarität](#)

Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

- *Gar nichts wurde beachtet geschweige denn Subsidiarität, was für Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Entfaltung der Fähigkeiten steht, wurde gebrochen. Wegen falschen Glaubens im verein kompass, gemobbt, kaputt gemacht, kränker geworden und statt gefördert machen sie jetzt mich und alles kaputt was ich trotz allem aufgebaut hat.*

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

[Art. 7 Menschenwürde](#)

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

[Art. 8 Rechtsgleichheit](#)

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

- *Na ja offenbar nicht, alle Gleich vor dem TG Gesetz, wenn man wie Departement beweislage gänzlich ignoriert, oder wie VG TG noch hinzudichtet. Sprich nur zulasten Bürger und Deckelung handeln Sozialbehörde gehen will.*

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

- *Reine Willkür und Nichts als das und nicht nur bei mir als Betroffenen.*

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

- *Somit ach das Gesetz gegen Todesstrafe gebrochen. Was ist es anderes, als wenn man Menschen, nach monatelanger Streichung sämtlicher Leistung, noch Essenskarte sogar verwehrt?*

2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

- *Folter wurde bei mir und bei anderen in Psychischer Form ausgeübt, auch unter Beisein Kantonspolizisten.*

Art. 26 Eigentumsgarantie

1 Das Eigentum ist gewährleistet.

2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

- *Das was hier trotz eigenen engagierte unabhängige Prüfung gemacht wurde, ist Zerstörung und Enteignung, und gewährt mir und den Investoren das Recht der Wiedergutmachung.*

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

3 Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

- *Mir wurde der Anspruch verwehrt in Vergangenheit sowie im jetzigen Verfahren. Bundesverfassungswidrig. Bei solchen Lügen und Verdrehungen brauche ich auch für weitere Verfahren einen Anwalt, und bitte für diesen explizit und für Bezahlung bisheriger Vertretungen.*

Art. 32 Strafverfahren

1 Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

2 Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.

3 Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt.

- *Auch hier Amtsbruch, Verfahrensbruch/Fehler Ich war schon schuldig gesprochen bevor überhaupt mit mir geredet wurde. Dann durch Staatsanwalt freigesprochen, aber Villabruna, Forster, Frischknecht und Co spielen „Wir sind die besseren Richter und Polizei hier“*

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

3 Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

- *Soll ich lachen oder weinen? Behörden in Bischofszeller Sozialamt sorgen dafür dass das Gegenteil gemacht wird. Beweisbar, unter Augenzeugen auch mit anderen Betroffenen.*

3. Kapitel: Sozialziele

Art. 41

1 Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- a. jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;
- b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;
- c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;
- e. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;

2 Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.

3 Sie streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an. *Punkt b: Mir wurde KK gestrichen, Punkt e: Ja, dafür ist hier am neuen Ort zu sorgen, bzw. hat Sozialamt Bischofszell mir nicht nur, nicht geholfen Wohnung zu behalten, sondern dafür gesorgt sie zu verlieren, bzw. mir noch Notzimmer verwehrt. Etc.*

312.0 Schweizerische Strafprozessordnung

¹ Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone.

Art. 6 Untersuchungsgrundsatz

1 Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

2 Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.

Art. 7 Verfolgungszwang

1 Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

- *Ich selbst lege ja unzählige, Menschenrechts sowie Verfassungs- und Rechtsstaats widrige Handlungen hier vor. Und diese sind nur von denen ich weiss und auch unumstösslich beweisen kann. Somit beantrage ich zurecht eine Bundesrichterliche/Bundespolizeiliche Untersuchung bzw. Einleitung, Abklärung und Durchführung. Und sofern, was ich glaube, allerspätestens beim Bundesgericht, die Verfassung sowie die Menschenrechte geachtet werden wird das so auch geschehen, weil des Gesetz eindeutig dies so verlangt. Und Achtung, bei der Bundesanwaltschaftlichen und Bundespolizeilichen Verfassungsrechtlichen Pflichtuntersuchung wird es noch mehr zu hören und erfahren geben...*

Sehr geehrtes Bundesgericht, hier erwähne ich einige Punkte aus dem Sozialhilfe sowie Bundesgesetz. Ich erspare mir, weil ich zumindest noch und die Souveränität des Bundesgerichtes glaube, Gesetzestexte aus den Strassburger oder Uno-Menschenrechts-Gesetz zu zitieren. –

Aber Sie können aus meinem Schreiben vom 12.08.2015, das nun auch als Beweismittel dienen kann, dass jeder einzelne Punkt hier seitens Sozialamt und einigen von Behörde Bischofszell gebrochen, bzw. gegen das Gesetz und in manchen Punkten auch seitens Departement und Verwaltungsgericht Thurgau gehandelt wurde.

Ich gehe dort detaillierter in die Punkte ein, in die Erörterungen ein. Lege auch die schriftlichen Beweise bei, sowie Referenzliste, auch von Augenzeugen.

Des Weiteren lege ich noch den Entscheid/Freispruch des Staatsanwaltes sowie die im letzten Schreiben erwähnte grafische Erklärung zu den Zahlungen bei.

Ich beantrage:

Aus Gründen, meiner beweisbaren sowie nochmals mit Dokumenten dargelegten Unschuld, und nachweislich auf Täuschung, Manipulation und falschen Tatsachen und erfundenen Indizien verursachten Leids und Klage seitens Sozialamt Bischofszell sowie Behörde, sowie offensichtlicher Ignorierung dieses Tatbestandes des Departements für Soziales Thurgau.

Damm, weil vom Verwaltungsgericht Thurgau, zumindest nicht objektiv/ ungenügend/ unparteiisch/ fair/rechtstaatlich beachtet, bzw. gehandelt, sowie dessen Eigendichtungen fernab von den schon genug schlimmen Unwahrheiten, bitte ich Sie, wie anfänglich und hier auf Seite 1 aufgezählt, die Abweisung der Beschwerde aufzuheben und auf meinen einzelnen, mir in der Bundesverfassung sowie anderen Menschenrechts-Verfassungen und Pakten, per Sofort und/oder je nach Antrag, Rückwirkend einzugehen.

Aufrichtigen, Hochachtungsvollen Dank und freundlichen Gruss

Dragoslav Stojanović

- Anhänge erwähnt, gleich wie im letzten Schreiben
- Neu: Grafischer Erörterung der Falsch-Rechnungen sowie Freispruch Staatsanwalt.
- Bankkontenauszüge, obwohl in den etlichen Dokumenten schon vorhanden. Beweis dass ich bis und mit jetzt, keine Einnahmen hatte. Raiffeisenbank sowie Commerzbank Konstanz

- Kopie Versand und Zeitpunkt der Veröffentlichungen gem. letzten Schreiben vom 11.08.2015